

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEM. ART. 10 DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 (OFFENLEGUNGSVERORDNUNG)

ESG Vermögensverwaltung

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieser Finanzdienstleistung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Zusammenfassung

Die ESG Vermögensverwaltung bewirbt unter anderem ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert sich somit als ein Produkt gem. Art. 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die ESG Vermögensverwaltung hält dabei nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung EU 2019/2088 („SFDR“) im Umfang von zumindest 20% des Depotvermögens und orientiert sich an den UN Sustainable Development Goals („UN SDG“).

Die angestrebten ökologischen und sozialen Merkmale fördert die ESG Vermögensverwaltung durch Anlagen in Aktien und Anleihen, Fonds und ETFs, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden, für den auch dezidierte Ausschlusskriterien festgelegt sind. Neben diesen Ausschlusskriterien berücksichtigt die ESG Vermögensverwaltung auch positive Selektions-Kriterien, gem. welchen das durchschnittlich, gewichtete MSCI ESG-Rating auf Depotebene von „AA“ erreicht werden muss.¹ Darüber hinaus müssen für Aktien und Anleihen die UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance, die Labor Compliance sowie die Global Norms Compliance zur Einhaltung von Mindeststandards im Bereich Governance gegeben sein.

Anlagen, die sich gem. Art. 2 (17) SFDR als nachhaltig qualifizieren müssen zudem einen positiven Beitrag zu einem der UN 17 Sustainable Development Goals (SDGs) leisten.²

Zusätzlich werden alle potentiellen Anlagen in Bezug auf die Einhaltung des „do no significant harm principles“ geprüft und ausgewählte PAIs (1,7,9,10,13,14) berücksichtigt.

Zur kontinuierlichen Beurteilung der oben beschriebenen Selektionskriterien und somit zur Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, greift die Vermögensverwaltung auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren zurück, die vom externen

¹ MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf der Grundlage der Identifizierung und Bewertung von wesentlichen ESG-Chancen und -Risiken, die für Emittenten einer bestimmten Branche relevant sind. MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf einer Skala von "AAA" (bestes Rating) bis "CCC" (schlechtestes Rating).

² Die Beurteilung des positiven Beitrags wird basierend auf Informationen des MSCI Moduls „MSCI Sustainable Impact Metrics“ vorgenommen. Dabei wird für die Beurteilung des positiven Beitrags der Nachhaltigkeitsindikator „SDG Net Alignment Score“ verwendet. Ein positiver Beitrag wird ab einem Scoringwert von ≥ 2 bzw. bei Fonds bei aligned gewertet.

Datenprovider MSCI ESG Research bezogen werden. Dadurch kann auf eine Vielzahl von unternehmens- bzw. länderspezifischen ESG-Kennzahlen zugegriffen werden, die darüber hinaus gefiltert bzw. sortiert werden können. Des Weiteren können Mindestqualitätskriterien festgelegt werden oder eigene weitere Berechnungen damit durchgeführt werden.

Die ESG Vermögensverwaltung strebt keine Investitionen in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gem. der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

Von Engagement sowie der Ausübung der Stimmrechte für gehaltene börsennotierte Aktienbestände wird abgesehen. Die ESG Vermögensverwaltung verwendet keinen Referenzwert, um die mit der Finanzdienstleistung beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu vergleichen bzw. zu messen.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit dieser ESG Vermögensverwaltung werden ökologische oder soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie angestrebt werden, enthält die ESG Vermögensverwaltung einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung EU 2019/2088 („SFDR“).

Anlagen, welche sich im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsanalyse erfolgreich als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren, werden zudem in Bezug auf die Einhaltung des „do no significant harm principle“ („DNSH“) beurteilt. Dabei werden ausgewählte „Key Issue Scores“ aus dem MSCI Modul „MSCI ESG Ratings“ berücksichtigt. Die „Key Issue Scores“ werden in Bezug auf nachhaltigkeitsrelevante Schlüsselrisiken auf einer Skala von 0 – 10 vergeben. Zur Sicherstellung der Einhaltung des „do no significant harm principle“ wird vorausgesetzt, dass Anlagen einen Score von $\geq 1,4$ erreichen.

Abschließend werden die Anlagen, neben der zuvor bereits erfolgten UN Global Compact Beurteilung zusätzlich hinsichtlich Human Rights Compliance und Labour Compliance beurteilt, um die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang zu bringen. Diese abschließende Beurteilung erfolgt basierend auf Informationen des MSCI Moduls „MSCI Controversies & Global Norms“. Die Beurteilung besteht aus vier Einzelbeurteilungen deren Ergebnis „Pass“, „Watch List“ oder „Fail“ annehmen kann. Die Anlagen müssen dabei in allen Einzelbeurteilungen ein „Pass“ oder „Watchlist“ aufweisen.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die ESG Vermögensverwaltung investiert zumindest 85% des Depotvermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten. Die ESG Vermögensverwaltung strebt an diese ökologischen und sozialen Merkmale durch Anlagen in Aktien und Anleihen, Fonds und ETFs zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden. Die ESG Vermögensverwaltung hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) der

Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung EU 2019/2088 („SFDR“) im Umfang von zumindest 20% des Depotvermögens. Dabei hat die ESG Vermögensverwaltung eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den UN Sustainable Development Goals („UN SDG“).

Die Vermögensverwaltung strebt keine Investitionen in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung an. Der Grundsatz Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anlagestrategie

Bei zumindest 85% des Depotvermögens muss es sich um Anlagen handeln, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und mindestens die Ausschlusskriterien sowie das Mindest-ESG-Rating einhalten. Darüber hinaus müssen sich unter Berücksichtigung der anteiligen Anrechnung zumindest 20% des Depotvermögens als nachhaltige Investition gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren und zusätzliche Anforderungen bzgl. eines Beitrags zu den UN SDGs erfüllen.

Der Kriterien zur Erfüllung der Anlagestrategie stellen sich wie folgt dar:

Anlagen ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

A. Ausschlusskriterien

Ein Ausschlusskriterium ist anwendbar, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert/die Vorgabe nicht einhält.

Ausschlusskriterien	Grenzwert
Aktien und Unternehmensanleihen	
Umsatz aus der Förderung von Kohle und / oder Erdöl	≤ 30%
Umsatz aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom	≤ 30%
Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen i.Z.m. Ölsand und Ölschiefer	≤ 5%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern	≤ 10%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Tabak	≤ 5%
MSCI ESG Ratings – <i>Carbon Emission Score (0 – 10)</i>	≥ 1,4
MSCI ESG Ratings – <i>Biodiversity & Land Use Score (0 – 10)</i>	
MSCI ESG Ratings – <i>Toxic Emissions and Waste Score (0 – 10)</i>	
Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact Code	Pass or Watchlist
Staatsanleihen	
Einstufung gem. Freedom-house Index	free
Treibhausgas-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird – <i>gemessen in CO₂e Emissionen Tonnen pro Millionen Euro Bruttoinlandsprodukt</i>	≤ 550 Tonnen/Million EUR
Verstöße gegen soziale Bestimmungen der Länder, in die investiert wird	zumindest „No“

Zudem gilt das folgende Ausschlusskriterium:

Zusatzausschlusskriterium für nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR	Grenzwert
<i>Aktien und Unternehmensanleihen</i>	
Anteil Frauen in Leitungs- und Kontrollorganen	> 0%

B. ESG Rating

Anlagen, welche die Ausschlusskriterien einhalten, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ihr MSCI ESG Rating beurteilt. Das durchschnittlich gewichtete MSCI ESG Rating auf Depotebene ist mit AA einzuhalten.

C. Beitrag zu UN Sustainable Development Goals

Anlagen, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsanalyse erfolgreich bestanden haben, werden in einem weiteren Schritt in Bezug auf ihren Beitrag zu einem der UN SDGs beurteilt. Im Zuge dieser Beurteilung werden die Anlagen zunächst hinsichtlich eines möglichen positiven Beitrags zu einem der UN SDGs geprüft. Sofern ein positiver Beitrag festgestellt werden kann, wird in einem nächsten Schritt die Anlage in Bezug auf die Einhaltung des „do no significant harm principle“ („DNSH“) beurteilt. Abschließend werden die Anlagen, neben der zuvor bereits erfolgten UN Global Compact Beurteilung zusätzlich hinsichtlich Human Rights Compliance und Labour Compliance beurteilt. Für Anlagen, die die Vorgaben aller drei Schritte ((i) Positivbeitrag; (ii) DNSH-Test; (iii) Einhaltung Mindeststandards bzgl. Governance) erfüllen, wird zuletzt ermittelt, welcher Anteil einer Anlage sich als nachhaltige Anlage gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifiziert. Dazu wird geprüft, wie hoch der Umsatzanteil eines Unternehmens ist, der einen positiven Beitrag zu sozialen oder ökologischen wirtschaftlichen Aktivitäten leistet. Diese Information wird durch das MSCI Modul „MSCI Sustainable Impact Metrics“ bereitgestellt

D. Berücksichtigung der PAIs

Außerdem werden spezifische Indikatoren (1, 7, 9, 10, 13, 14) für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen über ausgewählte MSCI Key Issue Scores berücksichtigt. Dabei darf keine der Anlagen einen Score geringer als 1,4 aufweisen.

Darüber hinaus werden die Anlagen einer Beurteilung der Einhaltung der Standards für gute Unternehmensführung unterzogen. Deren Umfang erfolgt in Abhängigkeit der Art der Anlage.

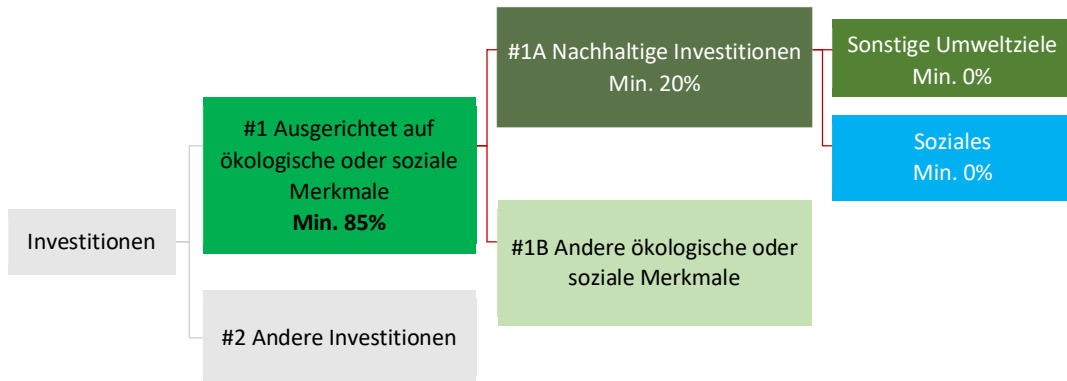
Für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, wird vorausgesetzt, dass diese gem. der „MSCI ESG Controversies and Global Norms – Global Compact Compliance“ im Ergebnis ein „Pass“ oder „Watch List“ aufweisen. Dabei wird die Einhaltung des Global Compact Codes der Vereinten Nationen (UN) geprüft, dieser behandelt u.a. relevante Themen wie die Korruptionsbekämpfung und Rechtsstaatlichkeit von Unternehmen.

Für Anlagen, die sich gem. Art. 2 (17) SFDR als nachhaltig qualifizieren, wird neben der Einhaltung des UN Global Compact Code, auch die Einhaltung von Human Rights Compliance und von Labour Compliance geprüft. Jede Anlage, die als nachhaltig gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren soll, darf hierbei keine Nichteinhaltung aufweisen, d.h. im Ergebnis muss ein „Pass“ bzw. „Watch List“ ausgewiesen werden.

Aufteilung der Investitionen

Für das Depot der Vermögensverwaltung wird auf die nachfolgende Darstellung verwiesen.

Die Liquidität wird hier nicht berücksichtigt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den UN SDGs geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, wird kein Mindestanteil festgelegt.

Green Bonds oder Social Bonds werden zu 100% bei #1A nachhaltigen Investitionen angerechnet. Hier erfolgt keine Berücksichtigung der Ausschlusskriterien, da es sich um gebundene Projektfinanzierungen handelt.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Gem. der definierten Anlagestrategie verwendet die ESG Vermögensverwaltung für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen und überwachen zu können. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden vom externen Datenprovider MSCI ESG Research bezogen. Im Rahmen der kontinuierlichen Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte, werden die Titel im Portfolio stetig im Hinblick auf die festgelegten Indikatoren überwacht. Sollte ein Titel einen Wert im kritischen Bereich aufweisen, wird dieser vom ESG VV Gremium überprüft und gegebenenfalls entsprechende Anpassungsmaßnahmen ergriffen. Darüber hinaus liegen im Rahmen des Risikomanagement geeignete Überwachungs- und Kontrollstrukturen vor.

Methoden

Die Umsetzung der ESG- bzw. Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds erfolgt anhand der folgenden Elemente in Abhängigkeit des angestrebten Umfangs des Beitrags der Anlagen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen:

- Negative Screening (Ausschlusskriterien)
- Positive Screening (ESG Rating)
- Nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR (positive SDG Beiträge & nachhaltige Umsatzanteile)
- Berücksichtigung von PAIs

Datenquellen und -verarbeitung

Zur kontinuierlichen Beurteilung der Nachhaltigkeitskriterien und somit zur Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale, greift die ESG Vermögensverwaltung auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren zurück, die vom externen Datenprovider MSCI ESG Research bezogen werden. Dadurch kann auf eine Vielzahl von unternehmens- bzw. länderspezifischen ESG-Kennzahlen zugegriffen werden, die darüber hinaus gefiltert bzw. sortiert werden können. Des Weiteren können Mindestqualitätskriterien festgelegt werden oder eigene weitere Berechnungen damit durchgeführt werden.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Das Fehlen einheitlicher Standards zum Reporting und Umgang von bzw. mit ESG-Daten stellt eine wesentliche Limitation im Hinblick auf die Methodik dar. Um dieser Problematik entgegenzuwirken und Abweichungen zwischen verschiedenen Datenquellen zu vermeiden, stützt sich die ESG Vermögensverwaltung in Bezug auf die Bewertung der Erfüllung der ökologischen und/ oder sozialen Merkmale nur auf die Daten von MSCI ESG Research, das zu dem renommiertesten und größten Datenprovider gehört. Eine Verbesserung der unternehmensbezogenen ESG-Datenqualität sollte sich nach der finalen Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ergeben.

Sorgfaltspflicht

Der Sorgfaltspflicht kommt die Vermögensverwaltung durch geeignete Überwachungs- und Kontrollstrukturen nach. Darüber hinaus verfügen die Asset Manager des ESG VV Gremiums über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse im Bereich Nachhaltigkeitsrisiken.

Mitwirkungspolitik

Von Engagement sowie der Ausübung der Stimmrechte für gehaltene börsennotierte Aktienbestände wird abgesehen.

Bestimmter Referenzwert

Die ESG Vermögensverwaltung verwendet keinen Referenzwert, um die mit der Finanzdienstleistung beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu vergleichen bzw. zu messen.

Stand: 22.12.2022